



Lehrlinge und kein Ende

Drohende Abschiebungen von Asylwerbern in Lehre beschäftigten in den letzten beiden Jahren Arbeitgeber_innen, ehrenamtliche Helfer_innen, Politik und Medien. Inzwischen wurde eine zumindest vorübergehende Aussetzung der Abschiebungen ausverhandelt. Eine Chronologie.

Von Herbert Langthaler

Im April 2004 erging ein Durchführungserlass des Sozialministers Martin Bartenstein an den Vorstand des Arbeitsmarktservices. Dieser Erlass betraf in erster Linie die Umsetzung des EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetzes. Im Abschnitt über „Drittstaatsangehörige“ wurden auch Asylwerber_innen im Besitz einer vorläufigen Aufenthaltsbe-

rechtigung gemäß § 19 AsylG (vulgo: weiße Karte) erwähnt. Es wurde klargestellt, dass diese Gruppe nur zu Saisonarbeit im Rahmen der festgelegten Kontingente berechtigt ist. Dies trotz der geltenden Rechtslage, die Asylwerber_innen drei Monate nach Stellen des Asylantrags die Aufnahme einer Beschäftigung nach Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung erlaubt.

Das liest sich so: „Im Hinblick auf die derzeitige Arbeitsmarktsituation und deren nur vorläufiges Aufenthaltsrecht, das auf Grund der künftig wesentlich rascher abgeschlossenen Asylverfahren in der Regel nur von kurzer Dauer sein wird, sind Beschäftigungsbewilligungen auch nach der dreimonatigen Wartezeit nur im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 zu erteilen.“ (<http://asyl.at/aduploads/112.02.ma,bartensteinerlass.pdf>)

Diese paar Zeilen sind gemeint, wenn von „Bartenstein Erlass“ die Rede ist. Sie waren in den seither ins Land gezogenen Jahren Gegenstand Dutzender Zeitungsartikel, etlicher NGO-Kampagnen, parlamentarischer Anfragen und stundenlanger Verhandlungen.

Der Lehrlingerlass

Bei einem dieser Termine im Jahr 2011 wurde auch über die Möglichkeit diskutiert, minderjährigen Asylwerber_innen zu erlauben, eine Lehre zu beginnen. Sozialminister Rudolf Hundsdorfer (SPÖ), der einen Arbeitsmarktzugang für Asylwerber_innen nicht grundsätzlich ablehnte, erklärte sich bereit, diesen ersten Schritt zuzulassen. Allerdings wurde dieser Zugang zu Lehrstellen auf Berufe, in denen Lehrlingsmangel herrscht, beschränkt.

Der ministerielle Erlass im Juni 2012 wurde – trotz aller Einschränkungen – von den NGOs als erster Schritt in die richtige Richtung begrüßt. In der Praxis stellte sich aber heraus, dass die Altersbeschränkung auf 18 Jahre in den meisten Fällen die Aufnahme einer Lehre verhinderte. Viele Jugendliche hatten bis zu dieser Altersgrenze noch nicht so weit Deutsch gelernt, geschweige denn den Pflichtschulabschluss – meist Voraussetzung für eine Lehre – geschafft, dass sie in ein Ausbildungsverhältnis eintreten konnten. Bis Februar 2013 waren daher nur 14 Beschäftigungsbewilligungen für Lehrlinge erteilt worden.

Dies veranlasste Hundsdorfer, die Altersgrenze mittels eines zweiten Erlasses (18. März 2013) anzuheben, und zwar „nicht für ein paar Monate“, sondern gleich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Ab diesem Zeitpunkt gelang es sukzessive, mehr und mehr junge Menschen in Lehrverhältnisse zu vermitteln. Ende Mai 2017 befanden sich 415 unter 25jährige

Asylwerber_innen in einem Lehrverhältnis, die mit Abstand meisten davon – 169 – in Oberösterreich.

Es sprach sich bei den Arbeitgeber_innen herum, dass diese jungen Menschen extrem motiviert und sprachliche oder kulturelle Probleme mit beiderseitigem gutem Willen leicht zu bewältigen sind. Mit wachsendem zeitlichem Abstand zu 2015/16 erfüllten auch immer mehr junge Asylwerber_innen die Voraussetzungen für den Antritt einer Lehre. 2018 konnte dann ein Höchststand von 1.553 Asylwerber_innen in Lehre verzeichnet werden.

Erste Abschiebungen

Allerdings begannen sich bald, vor allem für afghanische Lehrlinge, dunkle Wolken zusammenzuziehen. Im Oktober 2016 hatte die EU mit Afghanistan ein Rückübernahmeabkommen vereinbart, das zum ersten Mal seit vielen Jahren die Rückführung auch nicht straffällig gewordener Flüchtlinge nach einem rechtskräftig negativ abgeschlossenen Asylverfahren nach Kabul ermöglichte. Die österreichischen Behörden begannen bald davon Gebrauch zu machen, Ende März 2017 wurden erstmals 19 Afghanen aus Österreich abgeschoben.

Bei der Einführung der Möglichkeit für Asylwerber_innen, eine Lehrstelle anzutreten, war zudem, von vielen unbemerkt, eine Änderung im Bundesausbildungsgesetz (BAG) vorgenommen worden, die besagt, dass ein Lehrverhältnis ex lege endet, wenn „ein Asylverfahren des Lehrlings mit einem rechtskräftigen negativen Bescheid beendet wurde.“ (BAG § 14 (1) f) Somit drohte den jungen Menschen und ihren Arbeitgeber_innen eine zwangsweise Beendigung des Lehrverhältnisses, gefolgt von der Abschiebung der ehemaligen Lehrlinge. Ende 2017 kam es dann tatsächlich zu den ersten Abschiebungen von Lehrlingen:

so etwa eines pakistanischen Kochlehrlings, der von der Polizei aus der Küche abgeführt und nach Islamabad abgeschoben wurde.

Der oberösterreichische Integrationslandesrat Rudi Anschöber rief in Reaktion auf diese Fälle am 1. Dezember 2017 die bundesweite Initiative „Ausbildung statt Abschiebung – Petition gegen Abschiebungen unserer künftigen Fachkräfte“ ins Leben.

Am 18. Dezember 2017 wurde die Regierung Kurz/Strache angelobt, eine Diskussion über die mögliche Rücknahme des „falschen Erlasses von damals“ (Beate Hartinger-Klein, Sozialministerin FPÖ) setzte bald ein.

Inzwischen hatten über 1.000 junge Asylwerber_innen eine Lehrstelle gefunden, sie sollten – so der Wille der ÖVP – auch nach dem Ende des Lehrlingerlasses ihre Lehre beenden dürfen. Noch am 27. August 2018, als bereits beschlossen war, den Lehrlingerlass aufzuheben, erklärte Wirtschaftsministerin Margarete Schramböck (ÖVP), für Asylwerber_innen mit negativem Asylbescheid solle eine Möglichkeit geschaffen werden, die angefangene Lehre abschließen zu dürfen. „Das ist, glaube ich, ein wichtiger Punkt. Darüber wurde viel diskutiert. Das können wir anbieten,“ berichtete damals die APA.

ÖVP fällt um

Es sollte allerdings anders kommen. Bereits zwei Wochen später, am 11. September 2018 wurde der Lehrlingerlass aufgehoben und das Innenministerium verkündete, dass Lehrlinge nach rechtskräftig negativem Asylverfahren jedenfalls abgeschoben werden. „Jede Sonderlösung für Lehrlinge, die ein gesichertes Bleiberecht bis zum Ende des Lehrverhältnisses enthält, wäre ein Präzedenzfall, der weitere Forderungen für Ausnahmen nach sich ziehen würde“, hieß es in einer Erklärung.

Eine Ansicht, die viele Wirtschaftstreibende, NGOs und auch breite Teile der Be-

völkerung nicht teilen. Anschöbers Petition erfreute sich regen Zuspruchs (bisher haben fast 80.000 Menschen die Petition unterschrieben), andere Initiativen wie jene des ehemaligen Flüchtlingskoordinators Cristian Konrad („Für ein modernes Bleiberecht“) gingen in eine ähnliche Richtung. Trotz zahlreicher Stimmen aus der Wirtschaft (1.300 Unternehmen unterstützten Anschöbers Petition) herrschte seitens des Bundeskanzlers komplette Gesprächsverweigerung, wie Anschöber im Februar 2019 beklagte.

Während immer wieder einzelne Lehrlinge tatsächlich abgeschoben wurden und andere, ohne Hoffnung auf eine Lösung in Österreich, sich in andere EU-Staaten absetzten, versuchten viele Betroffene ihr Heil im Gang zu den Höchstgerichten. Die Zuerkennung einer Aufschiebenden Wirkung – also das Aussetzen der Ausreisepflichtung bis zur Entscheidung des Höchstgerichts – ließ auch die Weiterbeschäftigung im Rahmen des Lehrverhältnisses zu.

Lehrlinge als Wahlkampfthema

Politisch schien sich nichts zu bewegen ... bis, ja bis Ibiza und dem darauffolgenden Wahlkampf. Da waren plötzlich neue (alte) Töne von Margarete Schramböck zu vernehmen. Man wolle „pragmatisch“ vorgehen, die Flüchtlinge die Lehre abschließen lassen und erst dann abschieben. Wenige Tage später verkündete auch Kurz die neue Linie.

Bundeskanzlerin Brigitte Bierlein lehnte in der *Kronen Zeitung* eine Lösung durch die Übergangsregierung ab. „Das wird in unserer Regierung nicht passieren, es wird von uns keine Ad-hoc-Gesetzesänderung in diesem Bereich geben“. Anfang September wurden dann wieder vier Lehrlinge nach Afghanistan abgeschoben, wie Rudi Anschöber kritisierte. Kurz vor den Wahlen kam dann scheinbar Bewegung in die Causa. Obwohl die Grünen damals nicht

im Nationalrat vertreten waren, arbeitete Rudi Anschöber im Vorfeld der Sondersitzung des Parlaments am 19. September 2019 hinter den Kulissen daran, eine Mehrheit für einen Abschiebestopp für Asylwerber in Lehre zustande zu bringen.

Gesetz konnte allerdings vor der Wahl keines beschlossen werden, vielmehr gab es einen Entschließungsantrag der ÖVP an den interimistischen Innenminister Wolfgang Peschorn, in dem dieser aufgefordert wurde, eine gesetzliche Grundlage auszuarbeiten, damit abgelehnte Asylwerber in einer Lehrausbildung nicht abgeschoben werden. Auch nach den Wahlen hatte Peschorn wenig Lust, sich mit dem heißen Eisen die Finger zu verbrennen und wollte erst Gespräche mit den Parlamentsparteien. Er vertrat zudem den Standpunkt, dass es eine gesetzliche Lösung im Rahmen des Niederlassungsgesetzes geben müsse. Die Wahlen brachten dann die bekannten politischen Kräfteverschiebungen, für die betroffenen Lehrlinge schien es wieder Hoffnung auf eine pragmatische Lösung zu geben.

Vier-Parteien-Verhandlungen

Die *asylkoordination* diskutierte eine mögliche gesetzliche Änderung mit den anderen NGOs und auch den Parteien und vertrat dabei die Ansicht, dass eine vernünftige und rechtlich einwandfreie Lösung nur im Rahmen des Asylgesetzes möglich sei. Aber schon bald zeichnete sich ab, dass bei den Vier-Parteien-Gesprächen (ÖVP, SPÖ, Grüne, Neos) die ÖVP jede Lösung im Rahmen des Asylgesetzes kategorisch ablehnte. Auch gab es keine Bereitschaft, das deutsche „Drei plus zwei Modell“ zu übernehmen, das besagt, dass Flüchtlinge, die eine Ausbildung begonnen haben, diese abschließen und eine zweijährige Anschlussbeschäftigung ausüben können, auch wenn der Asylantrag abgelehnt wird.



Was schließlich die ÖVP als „Vier-Parteien-Einigung“ diktierte, bezeichnete die *asylkoordination* als „kafkaesken Pfusch“ und „schikanöse Augenauswischerei“.

„Mit dieser ‚Lösung‘ wird keinem einzigen Lehrling ein Aufenthaltsrecht gewährt werden können, vielmehr wird enormer legislativer Aufwand betrieben, damit die Lehrlinge unter allen Umständen nach Beendigung der Lehre abgeschoben werden können. Sie haben keine Chance auf ein Aufenthaltsrecht, einzig der Beginn der Frist zur freiwilligen Ausreise wird verzögert“, schrieben wir in einer Presseaussendung.

Auch gab es keine Bereitschaft, das deutsche „Drei plus zwei Modell“ zu übernehmen.

Zumindest gelang es noch, eine Lösung für jene zu finden, deren Verfahren bei den Höchstgerichten liegen und deren Revisionen bzw. Beschwerden eine aufschiebende Wirkung zuerkannt bekommen haben.

Das Gesetz wurde schließlich auf Grundlage eines Entschließungsantrags der ÖVP am 11. Dezember 2019 beschlossen, Anträge der Neos und der SPÖ fanden keine Mehrheit. Die Neos wollten eine Regelung im Asylgesetz verankern, analog den Bleiberechtsparagrafen. Die SPÖ beabsichtigte, den betroffenen Asylwerber_innen in Lehre eine Möglichkeit zur Erlangung der Rot-Weiß-Rot-Karte zu eröffnen.

Kafkaeske gesetzliche Regelung

Kundgetan wurde die Regelung während der Weihnachtsferien, am 27. Dezember (BGBl. I Nr. 110/2019). Gegenstand der Gesetzesnovelle ist das Fremdenpolizeigesetz 2005, in das ein neuer Paragraph (§ 55a „Hemmung der Frist für die freiwillige Ausreise zum Zweck des Abschlusses einer begonnenen Berufsausbildung“) eingefügt wird. Im § 55 geht es um die „freiwillige Ausreise“ nach einer Rückkehrentscheidung, die innerhalb einer Frist von „14 Tage(n) ab Rechtskraft des Bescheides“ zu erfolgen hat.

Im § 55a wird nun die Frist für die Freiwillige Ausreise für Asylwerber_innen, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesnovelle (27. Dezember 2019) in einem Lehrverhältnis waren, „gehemmt“. Ausgenommen davon sind straffällig gewordene Lehrlinge.

Ausgereist werden muss dann – so der Wille des Gesetzgebers – innerhalb von 14 Tagen nach erfolgreicher Lehrabschlussprüfung oder nach vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses.

Wichtig, um in den Genuss dieser Regelung zu kommen, ist die „rechtzeitige“

Meldung eines aufrechten Lehrverhältnisses durch den „Lehrberechtigten“ beim BFA. Am besten macht man das gleich, weil die Meldung jedenfalls vor der Zustellung einer Rückkehrentscheidung erfolgen muss.

Zwei Punkte, die hier zu Fragen geführt haben:

Können subsidiär Schutzberechtigte, die sich in einem Lehrverhältnis befinden (auf Grund ihres freien Arbeitsmarktzugangs), denen der subsidiäre Schutz aber rechtskräftig (mit Rückkehrentscheidung) aberkannt wurde, auch von dieser Regelung profitieren? Antwort: Nein, weil sie keine Asylwerber_innen sind bzw. beim Antritt des Lehrverhältnisses waren.

Sind auch jene (wenigen) Asylwerber_innen erfasst, die eine Beschäftigungsbewilligung für die Aufnahme einer Lehre beim BVwG erfolgreich eingeklagt haben? Antwort: Ja, weil sie als Asylwerber_innen vor dem 27. Dezember in einem Lehrverhältnis waren.

Bis hierher ist die Sache einigermaßen klar. Legistisch kompliziert wird/wurde es bei der Frage, wie mit jenen Asylwerber_innen in Lehre zu verfahren sei, deren Asylverfahren schon vor dem 27. Dezember rechtskräftig negativ geendet hat, deren Revision beim VwGH bzw. Beschwerde beim VwGH aber aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde.

Hier macht vor allem der §14/Abs.2/lit.f BAG Probleme. Dieser schreibt vor, dass nach negativem Asylverfahren das Lehrverhältnis automatisch endet.

Geregelt wurde dieses Problem mit der Einfügung von vier Absätzen (31 bis 34) im §125 des Fremdenpolizeigesetzes. Diese besagen, dass für Asylwerber_innen, die mit aufschiebender Wirkung der Höchstgerichte erhalten haben, das Lehrverhältnis aufrecht bleibt und regeln die Fristen, bis zu denen die Arbeitgeber die

Wiederaufnahme des Lehrverhältnisses dem BFA zu melden haben.

Dieser Punkt machte in der Praxis einige Probleme. Einerseits war in den Fällen, bei denen die aufschiebende Wirkung schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zuerkannt worden war, die Frist bis zu deren Ende das weiterhin bzw. wieder aufrechte Lehrverhältnis gemeldet werden musste, mit drei Wochen kurz bemessen. Zumal das Gesetz während der Weihnachtsferien in Kraft getreten ist und im Schatten der Regierungsverhandlungen genaue Informationen über die Lehrlingsregelung oft untergegangen waren.

Außerdem spießte es sich an der Frage, welche Unterlagen genau dem BFA vorgelegt werden müssen und ob ein neuer Lehrvertrag abzuschließen sei. Unklarheit verbreitete, dass einerseits mit einer Rechtskräftig negativen Asylentscheidung das Lehrverhältnis automatisch beendet werden musste (§14/Abs.2/lit.f BAG), andererseits im neuen Gesetz formuliert worden war, dass wenn von den Höchstgerichten aufschiebenden Wirkung zuerkannt wird „die Endigung des früheren Lehrverhältnisses (...) einer Eintragung des Lehrvertrags“ – wie im § 20 des Berufsausbildungsgesetz vorgeschrieben – nicht entgegensteht.

Die Rechtsmeinung einiger Regionalstellen der Wirtschaftskammer, bei denen als zuständige Lehrlingsstelle ein Lehrvertrag nach §20 anzumelden/einzutragen ist, war nun, dass ein neuer Lehrvertrag abzuschließen und dieser bei der Wirtschaftskammer anzumelden sei. Man vertrat die Ansicht, dass der alte Lehrvertrag trotz aufschiebender Wirkung nicht mehr gültig war. Was allerdings nicht berücksichtigt wurde, war eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes:¹ Demnach bewirkt die Zuerkennung der aufschie-

benden Wirkung durch ein Höchstgericht, dass der Vollzug der angefochtenen Entscheidung des BVwG in einem umfassenden Sinn ausgesetzt wird. Bis zur Entscheidung über die Revision dürfen aus der angefochtenen Entscheidung des BVwG keine für den Revisionswerber nachteiligen Rechtsfolgen gezogen werden.

Das bedeutet: Durch die Zustellung einer negativen Entscheidung des BVwG wird zwar grundsätzlich ein Lehrverhältnis automatisch beendet (§ 14 Abs 2 lit f BAG). Wird in der Folge aber eine aufschiebende Wirkung durch den VwGH oder VfGH gewährt, dürfen aus der angefochtenen Entscheidung des BVwG keine nachteiligen Rechtsfolgen (wie z.B. ex lege Beendigung des Lehrverhältnisses) gezogen werden.

Also wird die Beendigung des Lehrverhältnisses durch die aufschiebende Wirkung wieder aufgehoben, das Lehrverhältnis kann fortgesetzt werden und es kein neuer Lehrvertrag abgeschlossen werden.

In der Praxis bedeutet dies, dass neben dem Beschluss der aufschiebenden Wirkung es reicht, dem BFA die Kopie des ursprünglichen Lehrvertrags nebst einer formlosen von Lehrling und Auszubildenden unterschriebenen Erklärung über die Wiederaufnahme/Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu übermitteln. Wichtig auch hier die Einhaltung der Frist: Drei Wochen ab Zustellung des Beschlusses, mit dem die aufschiebende Wirkung gewährt wurde.

Es wird wohl klar, dass unsere Kritik, „kafkaesker Pfusch“ nicht unbegründet war. Um ein wenig Licht ins Dickicht der Lehrlingsregelung zu bringen, hat die Asylkoordination ein Infoblatt veröffentlicht, in dem Betroffene Arbeitgeber_innen und Lehrlinge über die korrekte Vorgehensweise informiert werden.

1) VwGH zu RA
2014/09/0007 vom
13.01.2015